



Satzung der Gemeinde Biberach über

die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Untere Mühle“ in der Fassung der 3. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Biberach hat am 26.03.2007 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Untere Mühle“ in der Fassung der 3. Änderung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Untere Mühle“. Sie gelten für den gesamten Geltungsbereich.

§ 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung der 3. Änderung bestehen aus:
 - a) Schriftliche Festsetzungen bauplanungsrechtlicher Teil, in der Fassung vom 26.03.2007
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) Schriftliche Bestimmungen bauordnungsrechtlicher Teil
3. Beigefügt sind:
 - a) Gemeinsame Begründung zur Änderung von Bebauungsplänen, in der Fassung vom 26.03.2007
 - b) Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000, in der Fassung vom 26.03.2007

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan „Untere Mühle“ in der Fassung der 3. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach, den

.....
Hans Peter Heizmann, Bürgermeister

Vermerk über die Rechtskraft des Bebauungsplans „Untere Mühle“ in der Fassung der 3. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Bebauungsplan „Untere Mühle“ in der Fassung der 3. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Biberach, den

.....
Hans Peter Heizmann, Bürgermeister